

Die Auswirkungen des Zensus 2022 auf den kommunalen Finanzausgleich

Am 25.6.2024 wurde die Zahl der Einwohner/innen am Zensusstichtag 15.5.2022 auf Gemeindeebene veröffentlicht. Sukzessive werden nun die Einwohnerzahlen auf der neuen Basis bis zum aktuellen Rand berechnet.

In den kommunalen Finanzausgleich (KFA) fließen Einwohnerzahlen auf Basis des Zensus 2022 erstmals im Jahr 2025 ein (vgl. § 17 NFAG). Die relevante Einwohnerzahl für den KFA ist stets die Zahl der Einwohner/innen am 30.06. des Vorjahres. Für den KFA 2025 also die Zahl der Einwohner/innen am 30.06.2024 – Basis Zensus 2022.

Die Zuweisungen für den **übertragenen Wirkungskreis** im KFA 2025 werden mit diesen Werten berechnet.

Auch für die Berechnung der Steuerkraft sind diese Zahlen heranzuziehen: Zur Ermittlung der **Nivellierungssätze** der drei Realsteuern werden die Gemeinden anhand der Zahl der Einwohner/innen am 30.6.2024 – Basis Zensus 2022 in zwei Gruppen mit mehr bzw. weniger als 100.000 Einwohner/innen eingeteilt (vgl. § 11 NFAG). Am 22.8.2024 hat das LSN die vorläufigen Grundlagen für die Steuerkraftberechnung des KFA 2025 verschickt. Die Berechnung der Nivellierungssätze für 2025 erfolgte mit den Daten vom 15.5.2022 – Basis Zensus 2022, da zu diesem Zeitpunkt aktuellere Werte noch nicht vorlagen. Die Stadt Hildesheim hatte am 15.5.2022 97.716 Einwohner/innen und ist daher in die Berechnung der Nivellierungssätze der Städte und Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohner/innen eingeflossen. Sollte die Stadt Hildesheim am 30.06.2024 mehr als 100.000 Einwohner/innen gehabt haben, müssten die Nivellierungssätze neu berechnet werden.

Für die Ermittlung des Bedarfsansatzes der **Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben** wird ein Fünfjahresdurchschnitt berechnet und mit der aktuellen Einwohnerzahl verglichen, maßgeblich ist dann das Maximum aus beiden Werten. In die Berechnung des Bedarfsansatzes der **Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben** fließt ein Achtjahresdurchschnitt ein.

Für den Fünf- bzw. Achtjahresdurchschnitt werden keine rückgerechneten Zahlen verwendet (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 3 und § 7 Abs. 2 Satz 2 NFAG). In die Berechnung der Durchschnitte für den KFA 2025 fließen also nur ein Jahr auf Basis Zensus 2022 und 4 bzw. 7 Jahre auf Basis Zensus 2011 ein.

Für den KFA 2025 berechnet sich der Fünfjahresdurchschnitt damit aus folgenden Einwohnerdaten:

30.6.2024 – Basis Zensus 2022

30.6.2023 – Basis Zensus 2011

30.6.2022 – Basis Zensus 2011

30.6.2021 – Basis Zensus 2011

30.6.2020 – Basis Zensus 2011.

Der so berechnete Fünfjahresdurchschnitt wird dann mit der Zahl der Einwohner/innen am 30.6.2024 – Basis Zensus 2022 verglichen. Das Maximum aus beiden geht in den Bedarfsansatz für Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben ein.



Die Berechnung des Achtjahresdurchschnitts für den Bedarfsansatz der **Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben** erfolgt ganz analog, nur werden hier 1 Jahr Basis Zensus 2022 und 7 Jahre Basis Zensus 2011 verwendet.

In den Folgejahren fällt jeweils ein Einwohnerwert auf Basis Zensus 2011 heraus und wird durch einen Einwohnerwert Basis Zensus 2022 ersetzt.

Es steht bereits jetzt fest, dass die Zahl der Einwohner/innen am 30.06.2024 – Basis Zensus 2022 für die Berechnung der vorläufigen Grundbeträge im November 2024 nicht zur Verfügung stehen wird. Wir werden daher ersatzweise die Zahl der Einwohner/innen am 30.06.2022 – Basis Zensus 2022 oder – sofern sie rechtzeitig vorliegen – am 30.6.2023 – Basis Zensus 2022 verwenden. Einwohnerzahlen auf Basis des Zensus 2022 sind im Internet unter

[https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themen/bevoelkerung/bevolkerungsstand-einwohnerzahl_niedersachsens/bevolkerungsstand-einwohnerzahl-niedersachsens-tabellen-201964.html](https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themen/bevoelkerung/bevolkerungsstand-einwohnerzahl-niedersachsens/bevolkerungsstand-einwohnerzahl-niedersachsens-tabellen-201964.html)

verfügbar.

Die Zahl der Einwohner/innen am 30.06.2024 – Basis Zensus 2022 wird ebenfalls herangezogen für die Berechnung

- der Umlage nach dem Niedersächsischen Krankenhausgesetz
- der Zuweisungen nach § 4 Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz
- der Zuweisungen nach dem Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz
- der Zuweisungen nach § 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
- der Zuweisungen nach dem Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule
- der Zuweisungen nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels.